

**3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen**

**3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen**

**1. Abschnitt: Allgemeines**

<b>Allgemeines zu den Verfahrensvoraussetzungen</b>			
<b>Bedeutung</b>	Bedingung der Zulässigkeit des <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">gesamten</span> Strafverfahrens (str.)		
<b>Einteilung</b>	I.	Verfahrensvoraussetzungen mit Bezug zum Gericht	
	II.	Verfahrensvoraussetzungen mit Bezug zum Beschuldigten	
	III.	Verfahrensvoraussetzungen mit Bezug zur Verfolgbarkeit der Tat	
	IV.	Verfahrensvoraussetzungen aus besonderen verfassungsrechtlichen Aspekten	
<b>Arten</b> <small>(Unterscheidung problematisch, da „Umkehrbarkeit“)</small>	positive:	müssen vorliegen	Beispiel: Strafantrag
	negative:	dürfen nicht vorliegen	Beispiel: Verjährung
<b>Prüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in jedem Verfahrensstadium</li> <li>- von Amts wegen</li> <li>- nach den Regeln des Freibeweisverfahrens</li> <li>- Geltung des Grundsatzes in dubio pro reo</li> </ul>		
<b>Rechtsfolgen von Defiziten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Sachentscheidung (Verurteilung oder Freispruch)</li> <li>- Prozessentscheidung (Einstellung des Verfahrens)</li> <li>- Prozessurteil</li> <li style="padding-left: 20px;">oder</li> <li>- Beschluss</li> </ul>		

**3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen****2. Abschnitt: Die wichtigsten Verfahrensvoraussetzungen im Überblick**

<b>Bezug</b>	<b>(mögliche) Verfahrensvoraussetzungen</b>
<b>I. das Gericht</b>	<b>1. Vorliegen einer Strafsache (§ 13 GVG)</b>
	<b>2. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts (§§ 3 ff. StGB)</b>
	<b>3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit (§§ 1, 6, 7 ff. StPO)</b> - Sachliche Zuständigkeit: Erinstanzliche Zuständigkeit (§§ 1, 6 StPO) - Örtliche Zuständigkeit: Ort des zuständigen Gerichts (§§ 7 ff. StPO)
<b>II. der Beschuldigte</b>	<b>4. Strafmündigkeit (§ 19 StGB)</b>
	<b>5. Verhandlungsfähigkeit</b> Fähigkeit des Beschuldigten, in und außerhalb der Verhandlung seine Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen, Prozesserkklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen Beachte aber: §§ 413 ff. StPO
	<b>6. Keine begrenzte Lebenserwartung</b> - Nichterleben des Verfahrensabschlusses (str.) - Todeserwartung gerade durch das Strafverfahren (Verfahrenshindernis aus Art. 2 II GG)
	<b>7. Kein Tod des Beschuldigten</b> (förmliche Verfahrenseinstellung notw.)
	<b>8. Keine Immunität (bes. §§ 18 – 20 GVG)</b>
<b>III. die Verfolgbarkeit der Tat</b>	<b>9. Keine anderweitige Rechtshängigkeit</b>
	<b>10. Keine entgegenstehende Rechtskraft</b> Art. 103 III GG: ne bis in idem-Grundsatz <u>Transnationales Doppelbestrafungsverbot:</u> Die Vollstreckungsklausel des Art. 54 SDÜ gilt auch für Art. 50 GRCh. Die Vollstreckungsbedingung ist nicht erfüllt, wenn die Strafe nur <i>teilweise</i> vollstreckt wurde. Eine Strafverfolgung in einem anderen Land bleibt danach möglich. (JuS 2014, 845)
	<b>11. Keine Strafverfolgungsverjährung (§§ 78 ff. StGB)</b>
	<b>12. Keine Niederschlagung des Verfahrens</b> - Verbot (offener oder verdeckter) Einzelabolition - Zulässigkeit der Massenabolition (Amnestie)
	<b>13. Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen (§§ 77 ff. StGB)</b> Ersetzbar durch Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung
	<b>14. Vorliegen einer wirksamen Anklage</b>

**3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen**

<b>15. Vorliegen eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses</b>	
<p><b>IV. besondere verfassungsrechtliche Aspekte</b></p> <p><b>Grundsatzfrage: Können aus der Verfassung <u>direkt</u> Verfahrenshindernisse abgeleitet werden?</b></p>	<p><b>16. Keine überlange Verfahrensdauer</b> – Meinungsstand:                      a) Immer Verfahrenshindernis b) in extremen Ausnahmefällen Verfahrenshindernis                      c) Strafabschlagsmodell d) Vollstreckungsmodell</p>
	<p><b>17. Keine Tatprovokation durch polizeilichen Lockspitzel</b>                      Unterscheide:                      Frage (i): Verhinderbarkeit der Strafbarkeit des agent provokateurs?                      Frage (ii): Entlastung des Provozierten? a) Verfahrenshindernis b) Verwirkung des Stafanspruchs c) Berücksichtigung bei der Strafzumessung</p>
	<p><b>18. Kein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip</b>  <i>Beispiel:</i> Verfahrenshindernis zugunsten von Ex-DDR-Bürgern in Verfahren wegen Spionagetätigkeit für die ehemalige DDR (so BVerfG)</p>
	<p><b>19. Kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip</b>                      Verstoß → grds. nur Revisibilität der Entscheidung  <i>Beispiel:</i> gesetzeswidrige Durchsuchung der Zelle des Angeklagten durch die StA, während der Hauptverhandlung</p>

**3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen**

**3. Abschnitt: Bemerkungen zu einzelnen Verfahrensvoraussetzungen**

**III. 14. Vorliegen einer wirksamen Anklage**

Funktion	Umgrenzungsfunktion	Informationsfunktion										
<p><b>Beschreibung</b></p>	<p>Hinreichende Konkretisierung der Tat im prozessualen Sinne; Unterscheidbarkeit von anderen Vorkommnissen</p> <table border="1" data-bbox="469 797 874 1016"> <thead> <tr> <th colspan="2">Einzelne Kriterien</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(1)</td> <td>Tatzeit</td> </tr> <tr> <td>(2)</td> <td>Tatort</td> </tr> <tr> <td>(3)</td> <td>Tatobjekt</td> </tr> <tr> <td>(4)</td> <td>Tatbild</td> </tr> </tbody> </table>	Einzelne Kriterien		(1)	Tatzeit	(2)	Tatort	(3)	Tatobjekt	(4)	Tatbild	<p>Soll dem Beschuldigten und dem Gericht das für Verteidigung und Verfahrensdurchführung notwendige Wissen über den konkreten Tatvorwurf und die konkrete rechtliche Bewertung durch die StA vermitteln.</p> <p>Anspruch des Beschuldigten aus Art. 1 I GG</p>
Einzelne Kriterien												
(1)	Tatzeit											
(2)	Tatort											
(3)	Tatobjekt											
(4)	Tatbild											
<p><b>Mängel</b></p>	<p>Fehlen hinreichender Tatkonkretisierung</p>	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine nähere Nennung der Beweisergebnisse im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen</li> <li>- keine Ausführungen zum subjektiven Tatbestand</li> </ul>										
<p><b>Rechtsfolgen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unwirksamkeit der Anklage</li> <li>- keine Eröffnung</li> </ul> <p>Aber: StA kann die Anklageschrift nachbessern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Unwirksamkeit</li> <li>- Heilbarkeit (i. d. R.) durch richterlichen Hinweis in der Hauptverhandlung (grds. und in Einzelfällen str.)</li> </ul>										

**3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen**

**III. 15. Vorliegen eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses**

<b>Mängel hinsichtlich des Eröffnungsbeschlusses</b>			
<b>Arten</b>	<b>Fehlen</b>	<b>Fehlerhaftigkeit</b>	
		<b>anklage- akzessorische Fehler</b>	<b>„neue“ Fehler</b>
<b>Rechts- folgen</b>	<p>Grundsätzlich: Einstellung des Verfahrens wegen eines Prozesshindernisses (§ 260 III StPO)</p> <p>Problem: <u>Nachholbarkeit?</u> (+): StA könnte ohnehin neue Anklage erheben (-): Kontrollfunktion des Eröffnungsbeschlusses <u>vor</u> der Eröffnung</p>	<p>→ Grundsätze zur fehlerhaften Anklage gelten.</p>	<p>→ Differenzierung:</p> <p>- schwerer Mangel: <i>Beispiel:</i> fehlende Unterschrift des Richters</p> <p>-----</p> <p>- leichter Mangel: <i>Beispiel:</i> Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters (str.)</p>

### 3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen

#### IV. 16. d) Vollstreckungsmodell

<p><b>Vollstreckungsmodell</b> zur Entschädigung eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot          BGH (GrSSt), NJW-Spezial, 2008, 152 (Leipold):</p>	
<b>(1) Inhalt</b>	In der Urteilsformel ist auszusprechen, dass zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer ein bezifferter Teil der verhängten Strafe <u>als vollstreckt gilt</u> . Dies gilt auch für Geldstrafen und für Bewährungsstrafen, wenn die Strafe nach einem Bewährungswiderruf vollstreckt werden muss.
<b>(2) Argumente</b>	(a) Strafabschlagsmodell berühre Gesetzesbindung der Gerichte (Art. 20 III GG)
	(b) Vollstreckungsmodell belasse der unrechts- und schuldangemessenen Strafe die ihr in strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Folgebestimmungen beilegte Funktion.
	(c) Vollstreckungsmodell vereinfache die Rechtsfolgenbestimmung
<b>(3) Kritik</b>	Es entfallen (grds.) die Möglichkeiten:
	(a) statt der Vollzugs- eine Bewährungsstrafe zu verhängen
	(b) der Reduktion der Strafe auf 90 Tagessätze (hierzu § 32 II Nr. 5 BZRG - Führungszeugnis)
	(c) der Verfahrenseinstellung gem. §§ 153, 153 a StPO
	Nur, wenn das gebotene Kompensationsmaß die schuldangemessene Strafe erreicht oder übersteigt, soll nach Meinung des BGH die Anwendung der §§ 59, 60 StGB oder die Verfahrenseinstellung nach Opportunitätsgründen zu erwägen sein; es existiert auch weiterhin unter bestimmten Umständen ein Verfahrenshindernis.